

Einheitlicher Ansprechpartner	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Übersetzer/in - Ermächtigung beantragen	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Weiterführende Informationen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Einheitlicher Ansprechpartner

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Anschrift

Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9013-7555
Fax: (030) 9028-5301
Internet: <http://www.ea.berlin.de>
E-Mail: ea@senweb.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: nur nach Vereinbarung
Dienstag: nur nach Vereinbarung
Mittwoch: nur nach Vereinbarung
Donnerstag: nur nach Vereinbarung
Freitag: nur nach Vereinbarung

Nahverkehr

S-Bahn

Insbrucker Platz: S42, S41, S46, ca. 10 min Fußweg

U-Bahn

Rathaus Schöneberg: U4, ca. 3 min Fußweg

Bus

Rathaus Schöneberg: 104, M46, ca 3 min Fußweg

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen.

Übersetzer/in - Ermächtigung beantragen

Sie können als **Übersetzer/in** ermächtigt werden, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Ihnen gefertigten Übersetzung einer Urkunde zu bescheinigen, wenn Sie im Inland eine Prüfung für Übersetzer/innen eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule oder im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Übersetzerprüfung bestanden haben und die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.

Als ermächtigte/r Übersetzer/in werden Sie in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen (siehe "Weiterführende Informationen").

Sollten Sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Ausübung einer Tätigkeit, die mit derjenigen eines ermächtigten Übersetzers vergleichbar ist, rechtmäßig niedergelassen sein, können Sie auf Antrag in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen werden, wenn Sie diese Tätigkeit in Berlin vorübergehend und gelegentlich ausüben möchten (vorübergehende Dienstleistungen) und die erforderlichen Angaben und Nachweise vorlegen.

Voraussetzungen

- **Fachliche Eignung**
Nachweis einer im Inland abgelegten Übersetzerprüfung eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder einer von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Übersetzerprüfung im Ausland
- **Persönliche Eignung**
Persönliche Zuverlässigkeit und Bereitschaft und Fähigkeit, den Berliner Gerichten und Notaren auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag**
Schriftlicher Antrag unter Angabe der Sprache, in der Sie als Übersetzer/in ermächtigt werden möchten
- **Personaldokument**
Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- **Lebenslauf**
Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto
- **Zeugnisse**
Nachweis einer erfolgreichen Prüfung als Übersetzer/in eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule im Inland oder einer im Ausland bestanden und als gleichwertig anerkannten Prüfung
- **Niederlassungserlaubnis**
(nur bei Antragstellern, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der EU sind)
Aufenthaltstitel, der zur dauerhaften Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt

Gebühren

- 40,00 Euro Mindestgebühr
- 120,00 bis 160,00 Euro insgesamt (in der Regel)

Rechtsgrundlagen

- **Zivilprozessordnung (ZPO) § 142 Absatz 3**
(https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_142.html)
- **(Außer Kraft) Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG)**
(<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-GVGAGBErahmen>)
- **(Außer Kraft) Verordnung zur Regelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern (DolmV BE)**
(<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-DolmVBErahmen>)
- **Justizverwaltungskostengesetz Berlin (JVKostG Bln) Nr. 4 der Anlage zu § 1 Absatz 2**
(<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-JVKostGBEV14Anlage>)

Weiterführende Informationen

- **Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher/in und für die Ermächtigung als Übersetzer/in in Berlin**
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/de/Zulassungsvoraussetzungen/Berlin>)
- **Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer**
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.berlin.de/ea/beantragen/login-bereich-service-konto/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Über die Ermächtigung von Übersetzern, die Ihre Leistungen dauerhaft oder vorübergehend im Land Berlin erbringen wollen, entscheidet zentral das Landgericht Berlin.